

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 18. Februar 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Februar 2008) und **Antwort**

Schiedsverfahren in Zivilsachen – wie ist der Stand in Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Gibt es Pläne von der Möglichkeit des § 15a EGZPO in Berlin Gebrauch zu machen und ein Ausführungsgesetz vorzulegen, das eine obligatorische vorgerichtliche Streitschlichtung in Zivilsachen im Sinne der genannten Vorschrift vorsieht?

Zu 1.: Nein.

2. Wenn nein, warum nicht?

Zu 2.: Die Ergebnisse der durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Umsetzung des § 15a EGZPO“ durchgeführten Praxisevaluation haben gezeigt, dass sich die mit der Einführung einer obligatorischen vorgerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen verbundenen Erwartungen in anderen Bundesländern in weiten Teilen nicht erfüllt haben. Vor diesem Hintergrund räumt der Senat Verfahren der freiwilligen Streitbeilegung weiterhin den Vorzug ein. Im außergerichtlichen Bereich können Bürger Schlichtungsangebote der auf der Grundlage des Berliner Schiedsamtgesetzes tätigen Schiedsleute, von freiberuflichen Mediatoren und Gütestellen der berufsständischen Körperschaften in Anspruch nehmen. Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird den Parteien seit Anfang 2006 am Kammergericht, am Landgericht und einigen Amtsgerichten in geeigneten Fällen eine gerichtsverbundene Mediation durch entsprechend ausgebildete Richter angeboten. Darüber hinaus kann der Richter den Parteien im gerichtlichen Verfahren eine freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung antragen (§ 278 Abs. 5 Satz 2 Zivilprozessordnung (ZPO)); einen gesonderten Güteversuch vor einem beauftragten oder ersuchten Richter kann er sogar verpflichtend anordnen (§ 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO).

3. Wenn ja, welche Ziele verfolgt der Senat damit?

Zu 3.: Ausführungen zu dieser Frage erübrigen sich im Hinblick auf die Antwort zu Frage 1.

4. Sind dem Senat Erfahrungen aus anderen Bundesländern bekannt, die von der Möglichkeit des § 15a EGZPO Gebrauch gemacht haben, und wie sind diese ggf.?

Zu 4.: Im Mai 2000 hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder beschlossen, die Erfahrungen mit der Umsetzung des § 15a EGZPO länderübergreifend zu vergleichen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Umsetzung des § 15a EGZPO“ hat daraufhin die in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen in Umsetzung des § 15a EGZPO entstandenen Landesgesetze umfassend evaluiert. Die Ergebnisse wurden im Mai 2005 in einem Zwischenbericht zusammengefasst. Danach hat sich die obligatorische Streitschlichtung für vermögensrechtliche Streitigkeiten nicht bewährt, für Nachbar- und Ehrstreitigkeiten ist sie hingegen grundsätzlich geeignet. Zwar sind die Erledigungsquoten bei Nachbar- und Ehrstreitigkeiten gut, die erwartete Entlastung der Gerichte ist jedoch ausgeblieben, da die Anzahl der entsprechenden Fälle zu gering, der bei den Gerichten verursachte zusätzliche Verwaltungsaufwand indes erheblich ist. Die Arbeitsgruppe wies darauf hin, dass die Streiterledigung durch die Amtsgerichte bei volkswirtschaftlicher Betrachtung die schnellste und kostengünstigste Lösung darstellt.

Anhand der gewonnenen Erkenntnisse kam die Bund-Länder-Arbeitsgruppe in ihrem Zwischenbericht zu dem Schluss, dass die gesetzliche Regelung in § 15a EGZPO einer Reform bedarf. Die Konferenz der Justizmi-

nisterinnen und Justizminister der Länder erteilte ihr daher im Jahr 2005 den Auftrag, eine sachgebietsbezogene Neufassung des Anwendungsbereichs der Vorschrift zu erarbeiten und den streitwertbezogenen Ansatz zu überprüfen. Die Arbeitsgruppe hat sechs Sachgebiete für eine Erweiterung in Betracht gezogen (Mietsachen, Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz, Familiensachen, erbrechtliche Zivilsachen, Bausachen, Verkehrsunfall- und andere Haftpflichtansprüche). Nach Auswertung einer Praxisbefragung und statistischer Daten stellte sie in ihrem Abschlussbericht im Jahr 2007 fest, dass keines dieser Sachgebiete für eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs von § 15a EGZPO geeignet ist, und empfahl, die Vorschrift in der Fassung, die sie durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz im August 2006 erhalten hat, unverändert beizubehalten.

Berlin, den 07. März 2008

Gisela von der Aue
Senatorin für Justiz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2008)